

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN  
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

**99. ÄNDERUNG der DO.A**

**Art. 5 des Kollektivvertrages**

**Wirksamkeitsbeginn: 21. Mai 2018  
1. Jänner 2019  
1. Juli 2028**

1. In § 9 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 1 Z 2 AZG“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 1 AZG“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 8 wird der Ausdruck „20 Stunden“ durch den Ausdruck „40 Stunden“ ersetzt.

3. Nach § 9 Abs. 9 werden folgende Abs. 10 bis Abs. 13 angefügt:

„(10) Die Normalarbeitszeit kann in einzelnen Wochen bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu dreizehn Wochen auf höchstens 48 Stunden, ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt die jeweils kollektivvertraglich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten.

(11) Das auf Vollzeitbeschäftigte anwendbare Durchrechnungsmodell ist auf Teilzeitbeschäftigte anwendbar, wobei als Mehrarbeitsstunden - abweichend zu § 19d Abs. 3b AZG - nur jene Arbeitsstunden abzugelten sind, die nach Ablauf des Durchrechnungszeitraumes über das vereinbarte übertragbare Teilzeitausmaß hinausgehen.

(12) Dauer und Lage des Durchrechnungszeitraumes nach Abs. 10 sowie das Ausmaß eines in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragbaren Zeitguthabens bzw. einer Zeitschuld werden durch Betriebsvereinbarung festgelegt. Als Höchstausmaß für die Übertragung von Zeitguthaben gilt das Ausmaß der individuellen wöchentlichen Normalarbeitszeit; die Übertragung von Zeitschulden ist mit einem Fünftel der individuellen wöchentlichen Normalarbeitszeit begrenzt.

(13) Vor dem 1. Jänner 2019 bestehende, für den Dienstnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen, bleiben von den Abs. 10 ff unberührt.“

4. Nach § 9a Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis Abs. 6 angefügt:

„(4) Durch Betriebsvereinbarung kann die Übertragung von Zeitguthaben bis zum Ausmaß der individuellen wöchentlichen Normalarbeitszeit bzw. von Zeitschulden bis zu einem Fünftel der individuellen wöchentlichen Normalarbeitszeit in den nächsten Durchrechnungszeitraum vorgesehen werden.

(5) Das auf Vollzeitbeschäftigte anwendbare Durchrechnungsmodell ist auf Teilzeitbeschäftigte anwendbar, wobei als Mehrarbeitsstunden - abweichend zu § 19d Abs. 3b AZG - nur jene Arbeitsstunden abzugelten sind, die nach Ablauf des Durchrechnungszeitraumes über das vereinbarte übertragbare Teilzeitausmaß hinausgehen.

(6) Vor dem 1. Jänner 2019 bestehende, für den Dienstnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen, bleiben von Abs. 4 unberührt.“

5. § 9f Abs. 7 lautet:

„(7) Gemäß § 12a ARG dürfen Angestellte in eigenen Einrichtungen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bzw. der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Sicherstellung der Betreuung von Gästen und PatientInnen, sowie zur Durchführung von Gesundheitsprogrammen, an Wochenenden und Feiertagen beschäftigt werden. Als zulässige Arbeiten gelten:

- Rezeptions- und Aufnahmetätigkeit,
- Medizinische Stuserhebung,
- Behandlungs- und Therapieplanung,
- Behandlung und Therapie,
- Ernährungsberatung.

Die Liste der zulässigen Arbeiten kann durch Betriebsvereinbarung erweitert werden.“

6. In § 12a Abs. 3 entfällt der Ausdruck „, Zeiten einer Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG, Zeiten der Begleitung von schwersterkrankten Kindern gemäß § 14b AVRAG und Zeiten der Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG“.

7. Nach § 12a Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:

„(3b) Zeiten einer Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG, Zeiten der Begleitung von schwersterkrankten Kindern gemäß § 14b AVRAG und Zeiten der Pflegekarenz gemäß §§ 14c AVRAG und 20 Abs. 4 sind für die Einstufung in das Gehaltsschema (§ 40) aber nicht auf die gemäß § 22 für die Erlangung des erhöhten Kündigungsschutzes vorgesehenen Fristen anzurechnen.“

8. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem/der Angestellten gebührt für jedes Kalenderjahr ein ununterbrochener bezahlter Erholungsurlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt nach einer anrechenbaren Dienstzeit (§ 14) von

weniger als 15 Jahren.....	30 Werktage,
15 Jahren .....	33 Werktage,
25 Jahren .....	36 Werktage.

In dem Kalenderjahr, in das die Vollendung einer Dienstzeit fällt, die zu einem höheren Urlaubsanspruch führt, besteht bereits der höhere Urlaubsanspruch.“

9. § 19 Abs. 2 entfällt.

10. Nach § 25a Abs. 2 Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Kündigungen in Folge von Strukturänderungen aufgrund des SV-OG (insbesondere in Bezug auf § 718 Abs. 12 und 15 ASVG)“

11. In § 25a Abs. 3 wird der Ausdruck „und 4“ durch den Ausdruck „bis 5“ ersetzt.

12. In § 35 Abs. 3 Z 10, § 59a Z 2 lit. k, § 59b Z 2 lit. k sowie § 60 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. kk wird der Ausdruck „§ 59c Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 59c Abs. 2 und 2a“ ersetzt.

13. § 37e Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Systemanalytiker, das sind Angestellte insbesondere in den in § 37f Abs. 3 Z 1 lit. j genannten Organisationseinheiten, denen die Mitwirkung bei der Planung, Budgetierung, Ausschreibung und Auswahl sowie die Einführung, die technische Überwachung und die analytische Aufbereitung der benutzerunabhängigen Softwareinstrumente für elektronische Datenverarbeitungsanlagen obliegen.“

14. § 37e Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. Angestellte, die mit der verantwortlichen Leitung des wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstes in Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 9 Z 4 oder der Zentren für ambulante Rehabilitation der Pensionsversicherungsanstalt betraut sind.“

15. § 37f Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. der/die Angestellte, der/die mit der verantwortlichen Leitung des wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstes des Kompetenzzentrums für Prävention und Gesundheitsvorsorge in Sitzenberg-Reidling betraut ist, wenn und solange ihm/ihr die Koordination und Kooperation mit dem Referat Gesundheitsförderung der BVA übertragen ist.“

16. Nach § 38 Abs. 3 Z 2 werden folgende Z 3 bis 8 angefügt:

- „3. DesinfektionsassistentInnen im Sinne § 4 MABG – sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist.
4. GipsassistentInnen im Sinne § 5 MABG – sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist.
5. LaborassistentInnen im Sinne § 6 MABG – sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist.
6. OperationsassistentInnen im Sinne § 8 MABG – sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist.
7. OrdinationsassistentInnen im Sinne des § 9 MABG – sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist.
8. RöntgenassistentInnen im Sinne § 10 MABG – sofern nicht Abs. 4 anzuwenden ist.“

17. § 38 Abs. 4 lautet:

„(4) In Gehaltsgruppe I, Dienstklasse C sind einzureihen:

1. PflegeassistentInnen im Sinne § 83 GuKG;
2. Personen, die über die Ausbildung von zwei in Abs. 3 Z 3 bis 8 genannten Medizinischen Assistenzberufen verfügen und gemäß diesen Ausbildungen im erheblichen Ausmaß verwendet werden.“

18. Nach § 38 Abs. 11 Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Bestellte ständige StellvertreterInnen von LeiterInnen des Pflegedienstes für den Standort eines Unfallkrankenhauses der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.“

19. § 38 Abs. 12 Z 1 lautet:

„1. Bestellte LeiterInnen des Pflegedienstes für den Standort eines Unfallkrankenhauses der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.“

20. In § 38 Abs. 14 Z 2 wird der Ausdruck „100“ durch den Ausdruck „90“ ersetzt.

21. Nach § 38 Abs. 14 Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Bestellte LeiterInnen des Pflegedienstes, die eine mehreren Standorten eines Unfallkrankenhauses der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übergeordnete Pflegedienstleitung innehaben.“

22. § 44 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. den in Gehaltsgruppe IV, Dienstklasse B, Z 1 und Z 2 oder Dienstklasse C oder D einzureihenden LeiterInnen des Pflegedienstes sowie den StellvertreterInnen dieser Angestellten im Ausmaß von .....5 bis 30 %  
der jeweiligen ständigen Bezüge gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 lit. b;“

23. Nach § 44 Abs. 3 Z 1a wird folgende Z 1b eingefügt:

„1b. den in Gehaltsgruppe IV, Dienstklasse D Z 4 einzureihenden LeiterInnen des Pflegedienstes, die eine mehreren Standorten eines Unfallkrankenhauses der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

übergeordnete Pflegedienstleitung innehaben, sowie den StellvertreterInnen dieser Angestellten im Ausmaß von .....5 bis 40 %, der jeweiligen ständigen Bezüge gemäß § 35 Abs. 2 Z 1 lit. b;“

24. § 49 Abs. 3 Z 3a lautet:

„3a. Zeiten einer Dienstverhinderung in Folge Krankheit (ausgenommen Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit), wenn kein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 138 ASVG besteht oder bei Vorliegen einer gesetzlichen Krankenversicherung im ASVG bestehen würde – wobei eine Leistung gemäß § 139 Abs. 2a ASVG nicht zu berücksichtigen ist,“

25. § 59c Abs. 2 lautet:

„(2) Für die außerhalb der Normalarbeitszeit bzw. verkürzten Arbeitszeit gelegene Zeit der Reisebewegung gebührt anstelle einer Überstundenentschädigung bzw. Mehrarbeitsvergütung eine gesonderte Abgeltung. Diese beträgt für jede Stunde der passiven Reisebewegung 0,60 % der Zulagenbemessungsgrundlage.“

26. Nach § 59c Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für Zeiten der aktiven Reisebewegung gilt eine Normalarbeitszeit von zehn Stunden, ab der elften Stunde gebührt für jede weitere Stunde dieser Reisebewegung 0,90 % der Zulagenbemessungsgrundlage.“

27. § 59c Abs. 4 lautet:

„(4) Das Überstundenentgelt gemäß Abs. 1 sowie die gesonderte Abgeltung gemäß Abs. 2 und 2a gebührt nicht, wenn dem Angestellten eine Leitungszulage, eine Bereichsleitungszulage, eine Funktionszulage oder eine Überstundenpauschale gewährt wird.“

28. Nach § 59c Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Vor dem 1. Jänner 2019 bestehende, für den Dienstnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen, bleiben unberührt.“

29. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Strecken, die mit der Bahn zurückgelegt werden können, gebühren

1. die tarifmäßigen Kosten der zweiten Wagenklasse,
2. bei einer Streckenlänge von mehr als 100 Bahnkilometern die tarifmäßigen Kosten der ersten Wagenklasse – sofern die Benützung dieser Wagenklasse nachgewiesen wird.

Wird auf der benützten Strecke nur eine Wagenklasse geführt, gebühren dem Angestellten die tarifmäßigen Kosten dieser Wagenklasse. Sehen die Bahntarife allgemeine Fahrtbegünstigungen (ermäßigte Rückfahrkarten, Wochen-, Monatskarten usw.) vor, so gebühren die Reisekosten nur in der Höhe des ermäßigten Tarifes der entsprechenden Wagenklasse, wenn die Fahrtbegünstigung für den benützten Zug in Betracht kommt.“

30. § 72 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Angestellte ist berechtigt, für dienstliche Fahrten ein von ihm beigestelltes Kraftfahrzeug zu benützen. Wird von dem hierzu bevollmächtigten Vorgesetzten bestätigt, dass die Benützung dieses Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse liegt, gebührt dem Angestellten, soweit nicht Abs. 6 anzuwenden ist, anstatt der sonst in Betracht kommenden Reisekosten eine besondere Entschädigung in der Höhe der jeweils im öffentlichen Dienst geltenden Ansätze aufgrund der Reisegebührevorschriften der Bundesbediensteten. Das Dienstinteresse ist auch dann zu bejahen, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist. Wird das Dienstinteresse nicht bestätigt, gebührt dem Angestellten als Entschädigung für die Benützung des von ihm beigestellten Kraftfahrzeuges ein Betrag in der Höhe der sonst in Betracht kommenden Reisekosten gemäß Abs. 1 bis 3.“

31. In § 87 Abs. 3 wird der Ausdruck „der Angestellte den in § 253b Abs. 1 ASVG – in Verbindung mit § 607 Abs. 10, 12 bzw. 14 sowie § 617 Abs. 13 ASVG – genannten Lebensmonat“ durch den Ausdruck „der/die Angestellte das in § 4 Abs. 1 APG iVm § 16 Abs. 6 APG genannte Regelpensionsalter für weibliche Versicherte“ ersetzt.

32. § 99 Abs. 1 lautet:

„§ 99. (1) Wenn die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen gemäß § 80 Abs. 1 Z 2 bis 3 erfüllt sind, werden bei Beendigung des Dienstverhältnisses die erworbenen Anwartschaften unverfallbar, wenn das Dienstverhältnis nicht durch

1. Kündigung seitens des Angestellten,
2. Entlassung aus Verschulden des Angestellten,
3. unbegründeten vorzeitigen Austritt

endet. Ab dem 21. Mai 2018 erworbene Anwartschaften werden bei Beendigung des Dienstverhältnisses jedenfalls unverfallbar. Sofern ein Leistungsanspruch gemäß §§ 81 bis 83 nicht besteht, gilt § 7 Abs. 3 bis 6 des Betriebspensionsgesetzes.“

33. In § 130 Abs. 1 wird der Ausdruck „in der ab dem 1. Jänner 1994 geltenden Fassung“ durch den Ausdruck „in der Fassung der 99. Änderung“ ersetzt.

34. In § 155 Abs. 2 wird der Ausdruck „Angestellte den in § 253b Abs. 1 ASVG – in Verbindung mit § 607 Abs. 10, 12 bzw. 14 sowie § 617 Abs. 13 ASVG – genannten Lebensmonat“ durch den Ausdruck „das in § 4 Abs. 1 APG iVm § 16 Abs. 6 APG genannte Regelpensionsalter für weibliche Versicherte“ ersetzt.

35. § 166 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine bereits zuerkannte Einreihung bleibt gewahrt, wenn dem/der Angestellten infolge einer Änderung der §§ 37 bis 39 eine niedrigere als die bisherige Einreihung gebührt oder ein passender Einreihungstatbestand nicht mehr vorhanden ist. Dies gilt auch dann, wenn der/die Angestellte aufgrund von organisatorischen Änderungen infolge des SV-OG oder des ZPFSG auf einem Dienstposten verwendet wird, der mit einer geringeren als seiner/ihrer bisherigen Einreihung verbunden ist.“

36. Nach § 166 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

„(3a) Angestellten, die im Dezember 2018 Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 19 Abs. 2 hatten oder hätten, bleibt dieser

1. im Ausmaß von sechs Werktagen den Angestellten, die Anspruch auf Gefahrenzulage gemäß § 51 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Z 1 oder auf Erschwerniszulage gemäß § 46 Abs. 1 Z 3 lit. c bzw. e haben,
2. im Ausmaß von drei Werktagen den Angestellten, die Anspruch auf Gefahrenzulage gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 3 Z 2 bzw. 3 haben,

gewahrt, solange die genannten Voraussetzungen bestehen. Soweit nicht § 19 Abs. 8 etwas anderes bestimmt, gebührt bei einer Verwendung von mindestens sechs Monaten innerhalb eines Kalenderjahres, die zu einem Zusatzurlaub berechtigt, der volle Zusatzurlaub, bei einer geringeren Dauer der Verwendung gebührt der Zusatzurlaub nur verhältnismäßig. Der Zusatzurlaub soll in einem zeitlichen Abstand von mindestens fünf Monaten vom Haupturlaub, tunlichst in den Wintermonaten, verbraucht werden. Treffen Ansprüche auf Zusatzurlaub von verschiedenen Ausmaßen (Z 1 und 2) zusammen, so gebührt nur der zeitlich längere Zusatzurlaub.“

37. § 166 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine bereits zuerkannte Leitungs-, Bereichsleitungs- oder Funktionszulage bleibt im jeweiligen Ausmaß gewahrt, wenn dem/der Angestellten infolge einer Änderung der §§ 42 bis 44 ein niedrigeres Ausmaß der Zulage als bisher gebührt oder ein entsprechender Zulagentatbestand nicht mehr vorhanden ist. Dies gilt auch bei einer Versetzung (Verwendungsänderung) in Folge organisatorischer Änderungen im Zusammenhang mit dem SV-OG oder dem ZPFSG, soweit eine solche Zulage dadurch nicht mehr – oder reduziert – gebührt.“

38. Nach § 166 wird folgender § 166a eingefügt:

„§ 166a. (1) Bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen, die auf Basis des SV-OG und/oder des ZPFSG getroffen werden bleiben den Angestellten die ihnen zustehenden Rechte aus dem bisherigen Dienstverhältnis und der anzuwendenden Dienstordnung unverändert gewahrt.

(2) Eine Änderung des Dienstortes im Zusammenhang mit einer Organisationsänderung auf Grund des SV-OG und/oder des ZPFSG gilt jedenfalls als zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Fahrtstrecke vom Wohnort zum neuen Dienstort um nicht mehr als 30 Minuten länger ist, als zum bisherigen Dienstort. Eine darüber hinausgehende Wegzeitverlängerung ist zu kompensieren, wobei näheres in einer Betriebsvereinbarung zu regeln ist. Für die Berechnung der zumutbaren Wegzeit ist im Regelfall die Fahrzeit des zweckmäßigerweise in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittels heranzuziehen.“

39. In § 181 Abs. 5 wird der Ausdruck „den in § 253b Abs. 1 ASVG – in Verbindung mit § 607 Abs. 10, 12 bzw. 14 sowie § 617 Abs. 3 ASVG – genannten Lebensmonat“ durch den Ausdruck „das in § 4 Abs. 1 APG iVm § 16 Abs. 6 APG genannte Regelpensionsalter für weibliche Versicherte“ ersetzt.

40. Anlage 1 lautet:

**„Gehaltsschema für Verwaltungsangestellte  
gültig ab 1. Jänner 2019 (Werte in €)**

	B			C			D		E			F			G	
	A	I	II	I	II	III	I	II	I	II	III	I	II	III	I	II
	45,10	59,80	70,80	84,00	94,80	106,50	119,90	130,90	143,90	155,30	166,00	177,80	192,60	205,90	243,90	252,20
<b>1</b>	1.717,00	1.868,50	1.985,00	2.103,10	2.220,40	2.329,20	2.463,70	2.578,20	2.716,80	2.827,10	2.927,20	3.051,10	3.182,80	3.333,80	3.681,70	3.810,40
<b>2</b>	1.762,10	1.928,30	2.055,80	2.187,10	2.315,20	2.435,70	2.583,60	2.709,10	2.860,70	2.982,40	3.093,20	3.228,90	3.375,40	3.539,70	3.925,60	4.062,60
<b>3</b>	1.807,20	1.988,10	2.126,60	2.271,10	2.410,00	2.542,20	2.703,50	2.840,00	3.004,60	3.137,70	3.259,20	3.406,70	3.568,00	3.745,60	4.169,50	4.314,80
<b>4</b>	1.852,30	2.047,90	2.197,40	2.355,10	2.504,80	2.648,70	2.823,40	2.970,90	3.148,50	3.293,00	3.425,20	3.584,50	3.760,60	3.951,50	4.413,40	4.567,00
<b>5</b>	1.897,40	2.107,70	2.268,20	2.439,10	2.599,60	2.755,20	2.943,30	3.101,80	3.292,40	3.448,30	3.591,20	3.762,30	3.953,20	4.157,40	4.657,30	4.819,20
<b>6</b>	1.942,50	2.167,50	2.339,00	2.523,10	2.694,40	2.861,70	3.063,20	3.232,70	3.436,30	3.603,60	3.757,20	3.940,10	4.145,80	4.363,30	4.901,20	5.071,40
<b>7</b>	1.987,60	2.227,30	2.409,80	2.607,10	2.789,20	2.968,20	3.183,10	3.363,60	3.580,20	3.758,90	3.923,20	4.117,90	4.338,40	4.569,20	5.145,10	5.323,60
<b>8</b>	2.032,70	2.287,10	2.480,60	2.691,10	2.884,00	3.074,70	3.303,00	3.494,50	3.724,10	3.914,20	4.089,20	4.295,70	4.531,00	4.775,10	5.389,00	5.575,80
<b>9</b>	2.077,80	2.346,90	2.551,40	2.775,10	2.978,80	3.181,20	3.422,90	3.625,40	3.868,00	4.069,50	4.255,20	4.473,50	4.723,60	4.981,00	5.632,90	5.828,00
<b>10</b>	2.122,90	2.406,70	2.622,20	2.859,10	3.073,60	3.287,70	3.542,80	3.756,30	4.011,90	4.224,80	4.421,20	4.651,30	4.916,20	5.186,90	5.876,80	6.080,20
<b>11</b>	2.168,00	2.466,50	2.693,00	2.943,10	3.168,40	3.394,20	3.662,70	3.887,20	4.155,80	4.380,10	4.587,20	4.829,10	5.108,80	5.392,80	6.120,70	6.332,40
<b>12</b>	2.213,10	2.526,30	2.763,80	3.027,10	3.263,20	3.500,70	3.782,60	4.018,10	4.299,70	4.535,40	4.753,20	5.006,90	5.301,40	5.598,70	6.364,60	6.584,60
<b>13</b>	2.258,20	2.586,10	2.834,60	3.111,10	3.358,00	3.607,20	3.902,50	4.149,00	4.443,60	4.690,70	4.919,20	5.184,70	5.494,00	5.804,60	6.608,50	6.836,80
<b>14</b>	2.303,30	2.645,90	2.905,40	3.195,10	3.452,80	3.713,70	4.022,40	4.279,90	4.587,50	4.846,00	5.085,20	5.362,50	5.686,60	6.010,50	6.852,40	7.089,00
<b>15</b>	2.348,40	2.705,70	2.976,20	3.279,10	3.547,60	3.820,20	4.142,30	4.410,80	4.731,40	5.001,30	5.251,20	5.540,30	5.879,20	6.216,40	7.096,30	7.341,20
<b>16</b>	2.393,50	2.765,50	3.047,00	3.363,10	3.642,40	3.926,70	4.262,20	4.541,70	4.875,30	5.156,60	5.417,20	5.718,10	6.071,80	6.422,30	7.340,20	7.593,40
<b>17</b>	2.438,60	2.825,30	3.117,80	3.447,10	3.737,20	4.033,20	4.382,10	4.672,60	5.019,20	5.311,90	5.583,20	5.895,90	6.264,40	6.628,20	7.584,10	7.845,60
<b>18</b>	2.483,70	2.885,10	3.188,60	3.531,10	3.832,00	4.139,70	4.502,00	4.803,50	5.163,10	5.467,20	5.749,20	6.073,70	6.457,00	6.834,10	7.828,00	8.097,80

Zulagenbemessungsgrundlage: 1.899,30.“

41. Anlage 2 lautet:

**„Gehaltsschema der Gesundheitsberufe  
gültig ab 1. Jänner 2019 (Werte in €)**

	I				II			III			IV			
	A	B	C	D	A	B	C	A	B	C	A	B	C	D
	58,20	67,30	76,40	83,60	91,30	95,70	114,40	119,90	126,90	129,30	138,30	147,30	177,80	192,60
<b>1</b>	1.917,10	2.031,00	2.042,50	2.243,40	2.416,00	2.437,80	2.539,20	2.575,40	2.629,20	2.697,50	2.790,10	2.884,80	3.051,10	3.182,80
<b>2</b>	1.975,30	2.098,30	2.118,90	2.327,00	2.507,30	2.533,50	2.653,60	2.695,30	2.756,10	2.826,80	2.928,40	3.032,10	3.228,90	3.375,40
<b>3</b>	2.033,50	2.165,60	2.195,30	2.410,60	2.598,60	2.629,20	2.768,00	2.815,20	2.883,00	2.956,10	3.066,70	3.179,40	3.406,70	3.568,00
<b>4</b>	2.091,70	2.232,90	2.271,70	2.494,20	2.689,90	2.724,90	2.882,40	2.935,10	3.009,90	3.085,40	3.205,00	3.326,70	3.584,50	3.760,60
<b>5</b>	2.149,90	2.300,20	2.348,10	2.577,80	2.781,20	2.820,60	2.996,80	3.055,00	3.136,80	3.214,70	3.343,30	3.474,00	3.762,30	3.953,20
<b>6</b>	2.208,10	2.367,50	2.424,50	2.661,40	2.872,50	2.916,30	3.111,20	3.174,90	3.263,70	3.344,00	3.481,60	3.621,30	3.940,10	4.145,80
<b>7</b>	2.266,30	2.434,80	2.500,90	2.745,00	2.963,80	3.012,00	3.225,60	3.294,80	3.390,60	3.473,30	3.619,90	3.768,60	4.117,90	4.338,40
<b>8</b>	2.324,50	2.502,10	2.577,30	2.828,60	3.055,10	3.107,70	3.340,00	3.414,70	3.517,50	3.602,60	3.758,20	3.915,90	4.295,70	4.531,00
<b>9</b>	2.382,70	2.569,40	2.653,70	2.912,20	3.146,40	3.203,40	3.454,40	3.534,60	3.644,40	3.731,90	3.896,50	4.063,20	4.473,50	4.723,60
<b>10</b>	2.440,90	2.636,70	2.730,10	2.995,80	3.237,70	3.299,10	3.568,80	3.654,50	3.771,30	3.861,20	4.034,80	4.210,50	4.651,30	4.916,20
<b>11</b>	2.499,10	2.704,00	2.806,50	3.079,40	3.329,00	3.394,80	3.683,20	3.774,40	3.898,20	3.990,50	4.173,10	4.357,80	4.829,10	5.108,80
<b>12</b>	2.557,30	2.771,30	2.882,90	3.163,00	3.420,30	3.490,50	3.797,60	3.894,30	4.025,10	4.119,80	4.311,40	4.505,10	5.006,90	5.301,40
<b>13</b>	2.615,50	2.838,60	2.959,30	3.246,60	3.511,60	3.586,20	3.912,00	4.014,20	4.152,00	4.249,10	4.449,70	4.652,40	5.184,70	5.494,00
<b>14</b>	2.673,70	2.905,90	3.035,70	3.330,20	3.602,90	3.681,90	4.026,40	4.134,10	4.278,90	4.378,40	4.588,00	4.799,70	5.362,50	5.686,60
<b>15</b>	2.731,90	2.973,20	3.112,10	3.413,80	3.694,20	3.777,60	4.140,80	4.254,00	4.405,80	4.507,70	4.726,30	4.947,00	5.540,30	5.879,20
<b>16</b>	2.790,10	3.040,50	3.188,50	3.497,40	3.785,50	3.873,30	4.255,20	4.373,90	4.532,70	4.637,00	4.864,60	5.094,30	5.718,10	6.071,80
<b>17</b>	2.848,30	3.107,80	3.264,90	3.581,00	3.876,80	3.969,00	4.369,60	4.493,80	4.659,60	4.766,30	5.002,90	5.241,60	5.895,90	6.264,40
<b>18</b>	2.906,50	3.175,10	3.341,30	3.664,60	3.968,10	4.064,70	4.484,00	4.613,70	4.786,50	4.895,60	5.141,20	5.388,90	6.073,70	6.457,00

Zulagenbemessungsgrundlage: 1.899,30.“

42. Anlage 2a lautet:

**„Gehaltsschema für Psychologen  
gültig ab 1. Jänner 2019 (Werte in €)**

	<b>P1</b>	<b>P2</b>
	<i>166,00</i>	<i>177,80</i>
<b>1</b>	2.927,20	3.051,10
<b>2</b>	3.093,20	3.228,90
<b>3</b>	3.259,20	3.406,70
<b>4</b>	3.425,20	3.584,50
<b>5</b>	3.591,20	3.762,30
<b>6</b>	3.757,20	3.940,10
<b>7</b>	3.923,20	4.117,90
<b>8</b>	4.089,20	4.295,70
<b>9</b>	4.255,20	4.473,50
<b>10</b>	4.421,20	4.651,30
<b>11</b>	4.587,20	4.829,10
<b>12</b>	4.753,20	5.006,90
<b>13</b>	4.919,20	5.184,70
<b>14</b>	5.085,20	5.362,50
<b>15</b>	5.251,20	5.540,30
<b>16</b>	5.417,20	5.718,10
<b>17</b>	5.583,20	5.895,90
<b>18</b>	5.749,20	6.073,70

Zulagenbemessungsgrundlage: 1.899,30.“



43. Anlage 3 lautet:

**„Gehaltsschema für Zahntechniker  
gültig ab 1. Jänner 2019 (Werte in €)**

	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>
	67,30	114,30	119,90	121,80
<b>1</b>	1.975,10	2.461,00	2.480,50	2.561,30
<b>2</b>	2.042,40	2.575,30	2.600,40	2.683,10
<b>3</b>	2.109,70	2.689,60	2.720,30	2.804,90
<b>4</b>	2.177,00	2.803,90	2.840,20	2.926,70
<b>5</b>	2.244,30	2.918,20	2.960,10	3.048,50
<b>6</b>	2.311,60	3.032,50	3.080,00	3.170,30
<b>7</b>	2.378,90	3.146,80	3.199,90	3.292,10
<b>8</b>	2.446,20	3.261,10	3.319,80	3.413,90
<b>9</b>	2.513,50	3.375,40	3.439,70	3.535,70
<b>10</b>	2.580,80	3.489,70	3.559,60	3.657,50
<b>11</b>	2.648,10	3.604,00	3.679,50	3.779,30
<b>12</b>	2.715,40	3.718,30	3.799,40	3.901,10
<b>13</b>	2.782,70	3.832,60	3.919,30	4.022,90
<b>14</b>	2.850,00	3.946,90	4.039,20	4.144,70
<b>15</b>	2.917,30	4.061,20	4.159,10	4.266,50
<b>16</b>	2.984,60	4.175,50	4.279,00	4.388,30
<b>17</b>	3.051,90	4.289,80	4.398,90	4.510,10
<b>18</b>	3.119,20	4.404,10	4.518,80	4.631,90

Zulagenbemessungsgrundlage: 1.899,30.“

44. Anlage 5 lautet:

**„Kostenersatz gemäß § 67 Abs. 3**

1. Frühstück .....	€ 1,39
2. Gabelfrühstück oder Jause .....	€ 1,23
3. Mittagessen .....	€ 3,63
4. Abendessen .....	€ 3,15 .“

45. Nach Anlage 13 § 2 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Kündigungen in Folge von Strukturänderungen aufgrund des SV-OG (insbesondere in Bezug auf § 718 Abs. 12 und 15 ASVG).“

46. Nach § 277 wird folgender § 278 angefügt:

**„Pensionsanpassung 2019**

**§ 278.** Der Anpassungsfaktor für Leistungen nach dem Pensionsrecht der DO.A wird für 2019 mit 1,020 festgesetzt; § 263 in Verbindung mit Anlage 14 ist anzuwenden.“

47. Nach § 278 wird folgender § 279 angefügt:

**„Übergangsbestimmung zu § 19 Abs. 2**

**§ 279.** Zu dem in § 19 Abs. 1 festgesetzten Erholungsurlaub gebührt ein Zusatzurlaub

1. im Ausmaß von vier Werktagen den Angestellten, die Anspruch auf Gefahrenzulage gemäß § 51 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Z 1 oder auf Erschwerniszulage gemäß § 46 Abs. 1 Z 3 lit. c bzw. e haben,
2. im Ausmaß von zwei Werktagen den Angestellten, die Anspruch auf Gefahrenzulage gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 3 Z 2 bzw. 3 haben,

wenn der Anspruch nach dem 31. Dezember 2018, aber vor dem 1. Jänner 2021, entstand und im Dezember 2019 bestand oder bestanden hätte – und solange die genannten Voraussetzungen bestehen. Soweit nicht § 19 Abs. 8 etwas

anderes bestimmt, gebührt bei einer Verwendung von mindestens sechs Monaten innerhalb eines Kalenderjahres, die zu einem Zusatzurlaub berechtigt, der volle Zusatzurlaub, bei einer geringeren Dauer der Verwendung gebührt der Zusatzurlaub nur verhältnismäßig. Der Zusatzurlaub soll in einem zeitlichen Abstand von mindestens fünf Monaten vom Haupturlaub, tunlichst in den Wintermonaten, verbraucht werden. Treffen Ansprüche auf Zusatzurlaub von verschiedenen Ausmaßen (Z 1 und 2) zusammen, so gebührt nur der zeitlich längere Zusatzurlaub.“

48. Nach § 279 wird folgender § 280 angefügt:

**„Inkrafttreten der 99. Änderung**

§ 280. (1) Mit 21. Mai 2018 treten in der Fassung der 99. Änderung in Kraft: § 99 Abs. 1 und § 130 Abs. 1.

(2) Mit 1. Jänner 2019 treten in der Fassung der 99. Änderung in Kraft: § 9 Abs. 6, Abs. 8, Abs. 10, Abs. 11, Abs. 12 und Abs. 13, § 9a Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6, § 9f Abs. 7, § 12a Abs. 3 und Abs. 3b, § 19 Abs. 1, § 25a Abs. 2 Z 5, § 25a Abs. 3, § 35 Abs. 3 Z 10, § 37e Abs. 2 Z 6, § 37e Abs. 2 Z 8, § 37f Abs. 2 Z 4, § 38 Abs. 3 Z 3 bis 8, § 38 Abs. 4, § 38 Abs. 11 Z 5, § 38 Abs. 12 Z 1, § 38 Abs. 14 Z 2 und Z 4, § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 1b, § 49 Abs. 3 Z 3a, § 59a Z 2 lit. k, § 59b Z 2 lit. k, § 59c Abs. 2, § 59c Abs. 2a, Abs. 4 und Abs. 6, § 60 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. kk, § 72 Abs. 1 und Abs. 5, § 166 Abs. 2, § 166 Abs. 3a, § 166 Abs. 4, § 166a, § 278, § 279, Anlage 1, Anlage 2, Anlage 2a, Anlage 3, Anlage 5, Anlage 13 § 2 Abs. 1 Z 5, Erl. zu § 36 Abs. 3, Erl. zu § 59 Abs. 5, Erl. zu § 59c Abs. 2 und 2a, Erl. zu § 59c Abs. 4 sowie Erl. zu § 72 Abs. 5.

(3) Mit 1. Jänner 2019 tritt § 19 Abs. 2 außer Kraft.

(4) Mit 1. Juli 2028 treten in der Fassung der 99. Änderung in Kraft: § 87 Abs. 3, § 155 Abs. 2 und § 181 Abs. 5.“

49. In der Erläuterung zu § 36 Abs. 3 wird folgende Erläuterung angefügt:

„Gehaltsbestandteile gemäß § 42 bis § 44 stehen mit der – aufgrund dauernder Verwendung – vorzunehmenden Einreihung in eine bestimmte Gehaltsgruppe insofern in untrennbarem Zusammenhang, als bestimmte Einreihungen diese Gehaltsbestandteile bedingen; sie zählen somit zur Einreihung iSd § 36 Abs. 3.“

50. In der Erläuterung zu § 59 Abs. 5 sowie in der Erläuterung zu § 59c Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 59c Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 59c Abs. 2 und Abs. 2a“ ersetzt.

51. Nach der Erläuterung zu § 59b Abs. 1 Z 2 wird folgende Erläuterung zu § 59c Abs. 2 und 2a eingefügt:

„Werden durch Zeiten der Reisebewegung zehn Stunden überschritten, gebührt für diese Zeiten nur die Entschädigung nach § 59c. Eine Abgeltung in Freizeit ist nicht möglich.“

52. Nach der Erläuterung zu § 72 Abs. 3 wird folgende Erläuterung zu § 72 Abs. 5 eingefügt:

„Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird als unzumutbar angenommen, wenn die Effizienz der Reise im Sinne einer Gesamtbetrachtung (insbesondere Dauer der Arbeitszeit, Dauer der Reisezeit einschließlich Wartezeiten am Tag der Reise, Bewertung der Gesamtkosten) für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges spricht. Ein weiteres Kriterium stellt die Notwendigkeit der Mitnahme von Arbeitsmitteln – und deren Umfang – dar.“